

Freier Dienstvertrag – Unique

Dieses Formular dient dem Abschluss eines Freien Dienstvertrages mit dem eine Tätigkeit vereinbart wird, bei der Leistungszeitraum bzw. Zeichenanzahl und Entgelt vorab festgelegt werden. Es muss gemeinsam mit einem Stammdatenblatt (inkl. Kopie eines Lichtbildausweises) bis spätestens 10 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit im Sekretariat der UV abgegeben werden oder per E-Mail an dn-kategorie-a@oeh.univie.ac.at gesendet werden.

Eingangsvermerk

Freier Dienstvertrag (in der Folge kurz „Unique-Vertrag“)

abgeschlossen zwischen der

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien, 1090 Wien, AAKH, Spitalgasse 2, Hof 1
vertreten durch deren Vorsitzende und Wirtschaftsreferent_in, in der Folge kurz „Dienstgeberin“

und

Vorname:

in der Folge kurz „Freie DN“.

Nachname:

Geburtsdatum:

(TT.MM.YYYY)

1. Auftragsbedingungen für Freie Dienstnehmer_innen Bestandteil des Unique-Vertrages sind die „Auftragsbedingungen für Freie Dienstnehmer_innen der Kategorie A2“ (in der Folge kurz „Auftragsbedingungen“) in der bei Vertragsabschluss auf der Website der Dienstgeberin (Bereich Wirtschaftsreferat) veröffentlichten Fassung. Die Freie DN bestätigt mit untenstehender Unterschrift deren Kenntnis.

2. Tätigkeit und Aufgabengebiet Die Freie DN wird innerhalb des nachstehenden Organs der Dienstgeberin tätig:

Ebene: **Arbeitsbereich**

Name des Organs: **Unique**

Als direkte Ansprechpersonen fungieren die Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Organe gem. § 33 HSG 2014 (in der Folge kurz „Ansprechpersonen“). Aufgrund des Unique-Vertrages werden Dienste minderer Art im Sinne des § 1159 ABGB geleistet. Die Freie DN ist an keine Weisungen gebunden und kann jederzeit qualifizierte Ersatzpersonen als Vertretung bereitstellen.

Die Freie DN wird durch das Organ in Absprache mit den Ansprechpersonen für folgende, konkret definierte Tätigkeit(en) beschäftigt:

Das Aufgabengebiet beinhaltet sämtliche Arbeitsschritte zur Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung obiger Tätigkeiten.

3. Vertragsdauer

01.

10.

20. (MM.YYYY)

10.

20.

bis 30./31. (MM.YYYY)

Der Unique-Vertrag gilt befristet von

Der Unique-Vertrag gilt erst nach vollständiger Unterzeichnung als abgeschlossen. Unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kann er beidseitig schriftlich gekündigt werden. Als Ende des Vertragsverhältnisses gilt bei der Auswahl „30./31.“ der jeweils letzte Tag des angeführten Monats.

4. Tätigkeitsausmaß Es wird ausdrücklich vereinbart,:

- dass die Freie DN im Tätigkeitszeitraum Arbeitsleistungen im Ausmaß von **maximal einer geringfügigen Beschäftigung** im Sinne von § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG erbringen kann.
- dass die Freie DN im Tätigkeitszeitraum Arbeitsleistungen im Ausmaß **oberhalb einer geringfügigen Beschäftigung** im Sinne von § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG erbringen muss.

Während des aufrechten Vertragsverhältnisses ist durchgehend darauf zu achten, dass dem vereinbarten Tätigkeitsausmaß entsprochen wird. Hierzu ist die monatliche Geringfügigkeitsgrenze zu beachten. Beginnt oder endet ein Vertragsverhältnis während eines Kalendermonats, so wird die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb dieses Monats auf den tatsächlichen Vertragszeitraum aliquotiert.

5. Arbeitsort und Arbeitszeit Es besteht keine Bindung an bestimmte Arbeitsorte oder -zeiten. Je nach Art der Tätigkeit sind Arbeitseinsätze mit den Ansprechpersonen zu koordinieren. Die Freie DN kann innerhalb des Tätigkeitszeitraums Arbeitseinsätze nur wahrnehmen, wenn dies nicht dem unter Punkt 4 vereinbarten Tätigkeitsausmaß widerspricht. Für jeden Arbeitseinsatz hat die Freie DN die notwendigen Betriebsmittel zu organisieren. Die Freie DN kann Arbeitseinsätze ablehnen oder eine qualifizierte Vertretung bereitstellen. Arbeitsunfälle sind der Dienstgeberin unverzüglich schriftlich zu melden.

Freie DN / Unique-Vertrag für

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:
(TT.MM.YYYY)

6. Arbeitsentgelt und Verrechnung Für sämtliche zu erbringenden Leistungen und somit für den gesamten Leistungszeitraum wird in Summe ein Gesamtentgelt in Höhe von EUR brutto vereinbart. Um sämtliche unter Punkt 2 definierten Tätigkeiten sowie deren Vor- und Nachbereitung gänzlich erfüllen zu können, wird **angenommen, dass für dieses Vertragsverhältnis eine Gesamtzeichenzahl von:** **anfällt.** Bei vollständiger Durchführung wird die Leistung mit einer Pauschale von 1,5ct/Zeichen abgegolten.

Bei Erbringung sämtlicher beauftragter Leistungen haben sowohl eine geringere Anzahl benötigter Arbeitsstunden als auch eine höhere Stundenanzahl keine Auswirkungen auf das vereinbarte Entgelt und gehen zu Lasten der Freien DN oder der Dienstgeberin.

Die Verrechnung erbrachter Leistungen kann im Leistungszeitraum entweder in Form von Teilabrechnungen für jeden Monat binnen 15 Tagen nach Monatsende erfolgen oder in Summe zum Ende des Vertragsverhältnisses. Verspätet eingelangte Teilabrechnungen können im Rahmen einer Endabrechnung nachverrechnet werden. Verrechnungen haben gemäß der Auftragsbedingungen zu erfolgen. Der Dienstgeberin ist die Verrechnung erbrachter Leistungen bei sonstigem Verfall der Entgeltansprüche **bis längstens 15 Tage nach Ende des Vertragsverhältnisses** auszuhändigen. Etwaige zuvor erfolgte Teilabrechnungen sind von der Verrechnung zum Ende des Vertragsverhältnisses in Abzug zu bringen.

Wird unter Punkt 4 ein Tätigkeitsausmaß unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart, so gelangt bei korrekter Verrechnung das Bruttoentgelt direkt zur Auszahlung. Bei Vereinbarung eines Tätigkeitsausmaßes oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze werden bei korrekter Verrechnung vom Brutto-Entgelt die Dienstnehmer_innen-Abgaben zur Sozialversicherung (mindestens 15,07%) in Abzug gebracht und durch die Dienstgeberin direkt an die Wiener Gebietskrankenkasse abgeführt.

Für die Versteuerung des Entgelts ist die Freie DN selbst verantwortlich. Die Freie DN bestätigt, dass sie aufgrund der von ihr zu erbringenden Tätigkeit, keiner nach § 4 Abs. 4 ASVG ausschließenden anderen Pflichtversicherung unterliegt. Sollte sich dieser Umstand ändern hat die Freie DN dies der Dienstgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf die gesetzliche Auskunftspflicht der Freien DN wird ausdrücklich hingewiesen.

7. Schlussbestimmungen Unique-Verträge unterliegen als Freie Dienstverhältnisse nicht dem Arbeitsrecht sowie keinem Kollektivvertrag. Es besteht kein Anspruch auf Urlaub, Krankentgelt, Sonderzahlungen, etc. Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien am ehesten entspricht und mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Abseits der explizit im Unique-Vertrag erwähnten möglichen ergänzenden mündlichen Vereinbarungen mit Ansprechpersonen, können keinerlei mündliche Nebenabreden getroffen werden bzw. sind diese unwirksam. Etwaige Änderungen dieses Vertrages oder Ergänzungen, die über die explizit erwähnten, zulässigen Möglichkeiten der mündlichen Ergänzung in Absprache mit Ansprechpersonen hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Wien vereinbart.

Datum:

Freie DN

ZeichnungsberechtigteR (für die Ansprechpersonen)

UV-Vorsitzteam (Dienstgeberin)

Wirtschaftsreferat (Dienstgeberin)

Verrechnungsvermerke

Anmerkungen zur Verrechnung

SV-Anmeldung:

SV-Abmeldung:

Teilabrechnungen

Monat

Betrag (brutto)

End-/Gesamtabrechnung